



Unser Zeichen 4446/07/KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 7. November 2007

Stellungnahme zum Entwurf des Ökologisierungsgesetzes 2007
(GZ.: BMF-010000/0067-VI/1/2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Ökologisierungsgesetzes 2007 und teilt wie folgt mit:

Artikel 1 – Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Die KWT begrüßt die Gesetzesinitiative betreffend Ökologisierung des Steuerrechts, jedoch erscheint das Inkrafttreten mit dem 1.3.2008 als sehr spät angesetzt, um den in den erläuternden Bemerkungen angeführten Lenkungseffekt rasch zur Wirkung kommen zu lassen.

Angeregt wird daher, die Absenkung der Nova bereits früher, also mit 1.1.2008 in Kraft treten zu lassen. Nur die Erhöhung könnte man aus Vertrauensschutzgründen beim 1.3.2008 belassen.

Die Formulierung in § 6a (1) Z 1 lautet: „Für Fahrzeuge, deren Ausstoß an CO₂ geringer als 120 g/km ist, vermindert sich die Steuerschuld um höchstens EUR 300,00.“

Dem Gesetztext ist nicht zu entnehmen, in welchen Fällen sich die Steuerschuld gemäß Ziffer 1 um weniger als EUR 300,00 vermindert. Die in Absatz 2 getroffene Regelung, dass die Steuerverminderungen in Summe limitiert sind und die Verminderung in Summe zu keiner Gutschrift an Steuer führt, gilt für sämtliche Ziffern des § 6a.

Der Wortlaut „höchstens“ ist irreführend und nicht erforderlich.

Die im besonderen Teil angeführten Beispiele beinhalten lediglich zwei Dieselfahrzeuge mit Anschaffungskosten von EUR 12.000,00 bzw. EUR 15.000,00. In den Beispielen wird die NoVA in Beispiel 1 mit EUR 0,00 sowie in Beispiel 2 mit EUR 100,00 berechnet.

Beiden Beispielen ist nicht zu entnehmen, ob die Fahrzeuge partikelförmige Luftverunreinigungen von mehr als 0,005 g/km ausstoßen (§ 6a (4)). Beide Beispiele sind daher insoweit unvollständig, als sich die berechnete NoVA unter Umständen durch § 6 (4) um EUR 300,00 erhöhen könnte. Es wäre daher sinnvoll, bei beiden Beispielen noch die partikelförmige Luftverunreinigung anzugeben.

Generell ist festzuhalten, dass die gewählten Anschaffungswerte vermutlich nicht dem durchschnittlichen Anschaffungswert aller in Österreich angeschafften Kraftfahrzeuge entsprechen und daher das in den erläuternden Bemerkungen geplante Mehraufkommen von EUR 30,0 Mio. nicht entsprechend abbilden. Lediglich in Beispiel 3 kommt es zu einer NoVA-Erhöhung von nahezu 50 %.

Die Gesetzesänderung dürfte daher nicht nur im Jahr 2008, sondern vermutlich langfristig zu einem erheblichen Mehraufkommen führen.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag.Dr. Hans Bodendorfer
Mag. Gottfried Maria Sulz
Univ.-Prof.Mag.Dr. Michael Tumpel